

BGE 73 II 194

Bundesgericht (BGE), 1947-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_73_II_194

FR: ATF 73 II 194

IT: DTF 73 II 194

Volltext

IN Unlauterer Wettbewerb. N° 32. S. A. d'exploiter le marcM italien aux depens de Vittori & Cle; ces circonstan,ces meriteraient aussi, d'~tre eluci- dees pour juger de }'abus que la demanderesse ferait de sOn droit. TI convient des lors de renvoyer la causa a la juridiction cantonale pour qu'elle proOode a un complement d'instmc- tion dans lesensindique et qu'eHe statue a nouvea.u. Il estvrai que la defenderesse ne s'est pas placee sur le terrain de la ptSremption de l'action en radiation. Mais elle a fait etat du long usage de la marque « Alpe.s », de la tolerance de la demanderesse et m~me de sa mauvaise foi. TI appartient au juge de qualifier juridiquement ces a1ltSgations. Par 'ce8 'mOti/s, le Tribunal fMbal prononce : La recours est admis, l'amt attaque est annule et la causa est renvoy6e a la juridiction cantonale pourqu'elle statue a nouveau dans le sens des motifs. VII.

UNLAUTERER WE'rrBEWERB CONCURRENCEDELOYALE 32. Auszug aus dem Urteil der J. ZivUabteUIIDg vom 30. Se,.. tember.1947 l. S. 6DIeUe Safe&)' Bazor ComplID)' und 6DIeUe Handels A.- G. gegen Belras A-G. Unlauterer Wettbewerb. Frage d'r Zuliissigkeit der N achalvmtmg . eine8 gemeinjreien Er- U'Ugnt81Je8 nnter dem Gesichtspunkt der Vorschriften über den :.nJ:r.teren Wettbewerb; Art. 1 Abs, 2 lit. d UWG (Erw. 2 Ablehnung eines über den Schaden hinausgehenden G~- lauagabea.napruch,s des durch den UIIIAuteren Wettbewerb Ver- etzten (Erw. 5). Unlauterer Wettbewerb. N° 31. 196 O~e deloyal-e. Est-il permis, du point de vue des dispositions sur la. concurrence deloyale, d'imiter tm produit non lweV6U. ? Art. 1 e< 801. 2 litt. d LCD (consid. 2 et 4). La personne leseee par un acte de concurrence deloyale n 'a pas, en sus de 'l'action en dommages-inte~ts, une action en deli- vrance du benM.ce reallse par l'auteur (consid. 5). Onconcorrenza aleale. E lecito, sotto l'angolo delle norme in materia di concorrenza, slea.le, imitare UR prodotto non bretJettato ? art. 1 cp. 2 lett. d LCD (consid. 2 e 4). All~ non spetta, oltre l'azione di risarcimento dei danni, un'a- zione per ottenere l'utile derivato dall'atto di concorrenza slea.le (consid. 5). A'U8 dem Tatbestand : Die Gillette' Safety Razor Comp. stellt Rasierklingen her, bei denen von den drei Öffnungen nur die mittlere l?'eisrund, die beiden äusseren dagegen viereckig sind. Fer,ner sind die Öffnun,gen miteinander verbunden durch einen .Längsschlitz, im rechtenWjnkcl zu welchem 4 Quei'sc}Uitze stehen. Die Belms. A.-G. hat Klingen mit einem gena"Q übereinstimmenden ßtanzbild herausgebracht. Auf den an· die Wiederverkäufer versandten Werbe- und ~llkarten bemerkte sie, dass die. Langlochklin,gen « Original-Gillette-Schlitz-Stanzung » hätten. Die Gillettefabrik und die Gillette Handels A.-G. in der Schweiz erhoben gegen die Belms A.-G. Klage wegen unlauteren Wettbewerbs mit den Begehren auf Unter- sagung des Gebrauchs des Ausdrucks' « Original-Gillette- Schlitz-Stanzung» und der Nachahmung des Stanzbildes, sowie :auf Herausgabe des durch diese Handlungen von der Beklagten erzielten Gewinnes. Das Handelsgericht Zürich hiess daS Begehren auf Untersagung des GebrauchsdeS'Ausdrucks « Original- ~illette-Schlitz-Stanzung» gut., Da~gen erblickte es in der Nachahmun,g des Stanzbildel;! durch die Beklagte keinen unlauteren Wettbewerb

und wies ferner das Gewinnherausgabebegehren der Kläger ab. Das Bundesgericht weist die von den Klägern hiergegen gerichtete Berufung ab. 1941, Unlauterer Wettbewerb. N° 32. Aus. den Erwägungen: 2. - Streitig ist, ob, darin ein unlauterer Wettbewerb liege', dass die Beklagte für ihre Klingen das genau gleiche Stanzbild des Schlitzes übernommen hat. das die neuesten Gillette-Klingen aufweisen. Unter der Herrschaft von Art. 48 OR hatte das Bundesgericht den Grundsatz aufgestellt, dass die zu Verwechslungen führende Nachahmung der Ausstattung eines gemeinfreien Erzeugnisses dann keinen unlauteren Wettbewerb darstelle, wenn die betreffende Ausstattung im Interesse des Gebrauchszwecks des Erzeugnisses übernommen worden sei; denn sonst käme man zu einem beinahe unbeschränkten gewerblichen Immaterialrechtsschutz, der durch die Spezialgesetze auf diesem Gebiet gerade ausgeschlossen werden sollen. Ein unlauterer Wettbewerb liege vielmehr erst vor, wenn ohne Beeinträchtigung des Gebrauchszweckes eine andere Ausgestaltung des Erzeugnisses möglich gewesen wäre, aber vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen worden sei (BGE 1)7 n 461, 69 II 298). Diese Grundsätze haben ihre Gültigkeit mit dem Inkrafttreten des auf den vorliegenden Fall anwendbaren UWG nicht eingebüsst. Art. 1 Abs. 2 lit. d UWG führt als Beispiel einer unerlaubten Wettbewerbshandlung den Fall auf, dass jemand Massnahmen trifft die bestimmt oder geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines andern herbeizuführen. Doch sollte damit die Einschränkung, welche die Rechtsprechung in Bezug auf die durch Gebrauchszweck und Fabrikationsweise bedingte Ausstattung gemacht hatte, nicht etwa beseitigt werden. Das neue Gesetz lässt die durch die Spezialgesetze des gewerblichen Rechtsschutzes (PatG, MMG) und das Urheberrecht mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse in zeitlicher und sachlicher Hinsicht gezogenen Grenzen unberührt. Daher kann die Nachahmung der technisch bedingten, aber Unlauterer Wettbewerb.' N° 32. 197 nicht durch eines der genannten Spezialgesetze geschützten Gestaltung eines Erzeugnisses auch unter der Herrschaft des UWG nicht beanstandet' werden. 3. - (Ausführungen darüber, dass das Stanzbild der Klinge technisch bedingt ist, mit Ausnahmerinnern Querschlitze, die für sich allein keine Kennzeichnungskraft zu Gunsten der Kläger besitzen.) 4. - Ist die Beklagte somit befugt, Klingen mit dem genau gleichen Stanzbild wie dasjenige der Kläger herzustellen und zu vertreiben, so hat sie anderseits doch die Pflicht, im übrigen alles vorzukehren, um Verwechslungen ihrer Klinge mit denjenigen der Kläger zu verhüten; insbesondere hat sie sorgfältig darauf zu achten, jeden Anklang an die weltbekannten Wort-, Bild- und kombinierten Marken der Kläger zu vermeiden, wenn sie sich nicht des unlauteren Wettbewerbes schuldig machen will. Dieser Pflicht hat die Beklagte aber in vollem Umfang genügt, indem sie auf ihren Klingen und deren Verpackung in grosser und deutlicher Schrift ihre Wortmarke «Helvetia» anbringt. Das stellt einen unmissverständlichen Hinweis darauf dar, dass es sich bei der Klinge um ein Schweizerprodukt handelt, während jeder mann weiss, dass die Fabrikantin der Gillette-Klingen ein nordamerikanisches Unternehmen ist. Soweit die Berufung gegen die Verneinung eines unlauteren Wettbewerbes durch die Nachahmung des Stanzbildes gerichtet ist, erweist sie sich somit als unbegründet. 5. - Die Kläger haben das Begehren gestellt, die Beklagte sei zur Herausgabe des Gewinnes zu verpflichten, den sie durch ihre unlauteren Wettbewerbshandlungen erzielt hat. Da nach den vorstehenden Ausführungen ein unlauterer Wettbewerb der Beklagten lediglich in der Verwendung des Ausdruckes «Original-Gillette-&Hiltz-Stanzung» liegt, stellt sich die Frage nach der Pflicht zur Gewinnherausgabe auch nur in Bezug auf diesen Punkt. Ein solcher Anspruch ist jedoch

mit der Vorinstanz 8 Unlauterer Wettbewerb. N0 32. zu verneinen. In seinem Entwurf zum UWG vom Jahre 1942 hatte der Bundesrat zwar eine Gewinnherausgabepflicht beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vorgesehen unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach bei Patentnachahmung der Verletzer den von ihm erzielten Gewinn nach den Grundsätzen über die Geschäftsführung ohne Auftrag, Art. 4:23 OR, herauszugeben hat. Allein die eidgenössischen Räte haben nach einlässlicher Diskussion die Aufnahme einer Bestimmung dieses Inhalts in das Gesetz eindeutig abgelehnt. Massgebend hierfür war ausser gewissen praktischen Schwierigkeiten, die sich aus einer Konkurrenz zwischen Gewinnherausgabeanspruch und Schadenersatzanspruch ergeben hätten, vor allem die grundsätzliche Erwägung, dass der durch eine unlautere Wettbewerbshandlung Verletzte weder unter dem Gesichtspunkt der Moral noch demjenigen der Billigkeit Anspruch auf einen vom Verletzer erzielten Gewinn zu erheben vermöge, soweit dieser den ihm erwachsenen Schaden übersteigt. Es liefe somit dem klaren Willen des Gesetzgebers zuwider, über die in Art. 2 Abs. 1 UWG aufgezählten Ansprüche hinaus dem Verletzten auch noch einen auf einer angeblichen Geschäftsführung ohne Auftrag beruhenden Gewinnherausgabeanspruch zuzubilligen. Eine Übertragung der für die Patentnachahmung aufgestellten Grundsätze verböte sich zudem auch deshalb, weil im Gegensatz zum Falle der Patentnachahmung, wo der Verletzer ohne die Verletzungshandlung gar keine Möglichkeit zum Verkauf des in Frage stehenden Erzeugnisses gehabt hätte, beim unlauteren Wettbewerb der Täter auch ohne das ihm zurzeit fallende unerlaubte Vorgehen seine Erzeugnisse gleichwohl hätte verkaufen können. Auf Grund dieser Erwägung hat es das Bundesgericht denn auch von jeher abgelehnt, den Gewinnherausgabeanspruch nach Geschäftsführungsgrundsätzen auf das Gebiet des Markenrechts zu übertragen (BGE 36 II 601). Die gleiche Lösung drängt sich auch hier auf, da die Verhältnisse im Gebiet Schuldbeitreibung und Konkursrecht. Ist des unlauteren Wettbewerbes mit denjenigen des Markenrechts weit mehr Ähnlichkeit aufweisen als mit dem Patentrecht. Zur Stützung ihres Anspruchs auf Gewinnherausgabe beläufen sich die Kläger ferner auf die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung, Art. 62 ff. Allein auch im Bereicherungsrecht bemisst sich der Umfang des Herausgabeanspruches nach der Entreichnung des Anspruchsberechtigten. Die Entreichnung der Kläger beläuft sich aber auf den ihnen erwachsenen Schaden, und für dessen Wiedergutmachung steht ihnen, da die Beklagte unzweifelhaft ein Verschulden trifft, der Rechtsbehelf des Art. 4:8 OR, bzw. Art. 2 Abs. 1 lit. d UWG zu Gebote; die Anwendung der Vorschriften des Bereicherungsrechts würde also zu keinem anderen Ergebnis führen, weshalb dahingestellt bleiben kann, ob ihre Anrufung nicht überhaupt ausgeschlossen sei mit Rücksicht auf ihren subsidiären Charakter. Vgl. auch Nr. 30. - Voir aussi n° 30. VIII.

SCHULDBETREUNGS- UND KONKURSRECHT POURSUITE ET FAILLITE VgJ.
III. Teil Nr. 36. - Voir IIIe partie n° 36.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.